

Vereinsatzung

Verein Sternentraum 2000 e.V.

§1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, einzelnen Personen oder Gruppen, die einer Hilfe von Dritten infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes benötigen, selbstlos und ohne Gewinnabsicht zu helfen.
2. Der Verein verfolgt durch seine ehrenamtliche Hilfe und finanzielle Unterstützung ohne Gegenleistung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Erfüllung von Wünschen und Events der unter § 1.1 genannten Personengruppen verwirklicht.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Sternentraum 2000 e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in 71522 Backnang.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes teilnehmen.
4. Jugendlichen Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die außer der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder etwaiger Spenden sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Kapitalanteile

oder Sachleistungen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme kann schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragt werden.. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Der Übertritt vom ordentlichen in den fördernden Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

4. Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail. Die E-Mail Adresse ist der Homepage des Vereins zu entnehmen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

7. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden besteht nicht.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.3. des Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt.

3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Jahresgebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 5.000 EUR belasten, ist ein Vorstandsmitglied allein berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000 EUR belasten und für Dienstverträge entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Zahlungsanweisungen über 5.000 EUR bedürfen der Einwilligung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dessen Nachfolger von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl berufen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung, schriftlich, per E-Mail, Fax oder Telefon einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes.
 - b) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter aus seinen Reihen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt und dieser mit einfacher Mehrheit stattgegeben wird.

§11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§14 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2024 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.